

lehnt wurde, weil eine hinreichende Veranlassung zu einem solchen besondern Antrage nicht als vorliegend betrachtet werden konnte (Landt.-Acten 1851/52 II. Abth. S. 148). Auch die zweite Kammer ließ bei dem Vortrage der Differenzpunkte denselben wiederum fallen (ebendasselbst III. Abth. S. 288) und er hat demnach keine Aufnahme in die ständische Schrift gefunden.

Der Etat der Akademie ist neuerlich einer speciellen Revision unterworfen worden, in Folge deren nicht nur eine zweckmäßigere Aufstellung desselben der Form nach, indem die verschiedenen vereinigten Institute, chirurgisch-medicinische Lehranstalt, Hebammenschule und Thierarzneischule in besondere Abtheilungen gebracht, sondern auch eine Mehrzahl von Abänderungen in den Ansätzen herbeigeführt worden sind. Der umfangliche und genaue Nachweis der eingetretenen höhern und niedern Beträge ist in den Canzleiacten zur Ansicht bereit.

Das Postulat für die Akademie war sich im Wesentlichen seit der Finanzperiode 1843—1845 gleich geblieben. Es kann daher nicht überraschen, daß sich auch bei dieser großen Lehranstalt jetzt ein Mehrerforderniß zeigt, das in den Hauptsummen auf folgenden Gründen beruht.

Die Einnahmen müssen jetzt mit 785 Thlr. 12 Ngr. niedriger berechnet werden, hauptsächlich wegen Minderung des Eingangs für Inscriptiions-, Unterrichts- und Prüfungsgebühren bei allen drei Instituten, für Erlös aus dem botanischen Garten, Verpflegungsbeiträge bei den klinischen Anstalten, beim Einkommen im Thierspitale und für Miethgelder bei den Gebäuden. Gleichzeitig sind wesentliche Mehrausgaben zunächst bei den Gehalten entstanden, indem die Anstellung eines Hilfsprofessors der theoretischen Medicin (mit 500 Thlr.) und eines Professors der theoretischen und praktischen Thierheilkunde (mit 1200 Thlr. Gehalt), einige Honorare für besondere Unterrichtsgegenstände und kleine Gehaltzulagen bei der Canzlei, Alles zusammen im Gesamtbetrage von 1870 Thlr. nothwendig erschienen sind. Ferner hat sich bei den klinischen Anstalten und dem Hebammeninstitute, besonders wegen des theuer gewordenen Verpflegungsaufwands aller Art, bei den Unterrichts- und Prüfungsmitteln (botanischen Garten, Bibliothek, anatomische Präparatensammlung) ein unumgängliches Mehrbedürfniß von 1780 Thlr. ergeben.

Diese Mehrerfordernisse von zusammen 3650 Thlr. werden bei den verminderten Einnahmen nach Ansicht der Deputation nicht zu verweigern sein, da man einerseits, wie die schriftlichen Nachweise darstellen, die möglichsten Aufwandsabminderungen hat eintreten lassen, andererseits sämtlichen Lehrinstituten das Zeugniß gelungenen Strebens nach tüchtiger Ausbildung der Unterricht Suchenden gegeben und die Forterhaltung der Akademie für jetzt wenigstens von der Staatsregierung für unerläßlich erklärt wird.

Die Deputation muß daher die Genehmigung des Postulats mit

23,650 Thlr. etatmäßig beantragen.

Präsident v. Schönfels: Pos. 23d wäre zur Discussion gestellt. Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation für medicinalpolizeiliche Zwecke die Summe 23,650 Thlr., wie sie postulirt ist, bewilligen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent v. Römer:

Pos. 23 d. II.

Für Bezirksmedicinal- und Veterinärbeamte.
Der Etat, auf welchem das jetzige
von 18,145 Thlr. auf 18,490 Thlr. etatmäßig erhöhte,
= 281 = = 280 = transitorisch gefal-
lene, überhaupt

von 18,426 Thlr. auf 18,770 Thlr. gestiegene Postulat beruht, ist in seinen Hauptansätzen im jenseitigen Berichte S. 441 aufgenommen.

Die Deputation hat hinzuzufügen, daß die Abminderung

300 Thlr. — Ngr. — Pf. bei der etatmäßigen Besoldung des Bodearztes in Elster, die auf die Fonds des Bades selbst übernommen worden ist, und

1 = 3 = 3 = transitorisch bei den Ugiovergütungen beträgt;

die Erhöhung aber besteht bei dem Normalstat in

45 Thlr. Besoldung eines Gerichtsarztes in Johannsgeorgenstadt,

100 = Vermehrung des Quantums für Bezirksveterinärbeamte (zur Gewährung von Unterstützungen an einzelne Thierärzte in solchen Gegenden, die sonst veterinärärztlicher Hilfe gänzlich entbehren müßten) und

500 = bei dem Dispositionsquantum für Armenärzte,

645 Thlr. Summa,

beim transitorischen Etat in

— 3 Ngr. 3 Pf. zur Abrundung der Summe,

woraus sich die Veränderung von

345 Thlr. mehr beim Normalstat und

1 = weniger beim transitorischen Etat

ergiebt.

Gegen die nicht wesentlichen Mehransätze, welche zum Theil durch das Gesetz vom 30. Juli 1836 und, was den ansehnlichsten derselben betrifft, durch das dringende Bedürfniß in den ärmsten Theilen des Landes motivirt sind, hat die Deputation kein Bedenken und empfiehlt die Bewilligung der Position mit

18,490 Thlr. etatmäßig und 280 Thlr. transitorisch, 18,770 Thlr. überhaupt.

Zugleich ist hier einer Petition des Stadtraths zu Geyer vom 4. Febr. d. J. um Fortgewährung einer Beihilfe an den medicinae practicus Gruner und zwar von 100 Thlr. aus der Staatskasse zu gedenken. Die bekannten Verhältnisse in jener auch durch Brandunglück hart betroffenen Stadt lassen das Gesuch gerechtfertigt erscheinen, es bedarf aber seiner Befürwortung nicht, da der Herr Regierungskommissar die vollständige Berücksichtigung bereits zugesagt hat und es wird die Petition für dadurch erledigt zu erachten sein.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über Pos. 23d II. zu sprechen begehrt, so gehe ich sogleich zur Fragestellung über. Die Deputation rathet an, diese hier postulirten 18,490 Thlr. etatmäßig und 280 Thlr. transitorisch, also 18,777 Thlr. überhaupt zu bewilligen. Ich frage die Kammer, ob sie ihrer